

ZUR RECHTSPRECHUNG

Prof. Dr. Georgios Gounalakis*

Bildberichte über Prominente und private Prägung der Aufnahmesituation

I. Wort- und Bildbericht über Scheidungstermin eines Prominenten

[1] Der Fall ist schnell geschildert:

[2] Die Bild-Zeitung berichtete sowohl in ihrer Printausgabe als auch online auf www.bild.de über den Scheidungstermin der bekannten deutschen Komikerin, Schauspielerin, Entertainerin, Sängerin, Synchronsprecherin und Fernsehmoderatorin *Anke Engelke*, die sich von ihrem Ehemann, dem ebenfalls bekannten Musiker *Claus Fischer*, scheiden ließ. Betitelt war der Artikel: „Nach 12 Jahren Ehe! Hier treffen sich *Anke Engelke* und ihr Mann vor dem Scheidungsrichter.“ Angekündigt war der Artikel auf der Titelseite mit: „*Anke Engelke* lässt sich scheiden.“

[3] Bebildert war der Text mit zwei Fotos. Das große, im Gerichtsflur vor dem Verhandlungssaal anlässlich des Scheidungstermins aufgenommene Foto zeigt *Engelke* mit Mütze, Schal und Mantel bekleidet, ihr Gesicht ist dabei abgewandt. Im hinteren Halbprofil ist sie mit ihrem Mann zu sehen, der im Profil gezeigt wird. Das kleinere, im öffentlichen Raum vor dem Gerichtsgebäude entstandene Foto zeigt sie in gleicher Bekleidung im vorderen Halbprofil. Bezüglich der Text- und Bildberichterstattung begehrte *Engelke* Unterlassung, die vor dem *BGH* nur hinsichtlich des Bildberichts erfolgreich war.

1. Wortbericht über Scheidungsverfahren

[4] Der Begleitartikel zu den Bildern, wonach die private Trennung der Eheleute in ein Scheidungsverfahren mündete, ist vom *BGH* zu Recht als zulässig erachtet worden. Der Textbericht betrifft nur die „äußere Privatsphäre“ und der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist eher gering. Der Textbericht informiert über einen Scheidungstermin, der auch stattgefunden hat. Der Artikel enthält keine Details aus dem Scheidungsverfahren selbst. Die Güterabwägung fällt wegen des eher geringfügigen Eingriffs in die äußere Privatsphäre zugunsten des Informationsinteresses aus, dem der *BGH* wegen der Prominenz *Engelkes* richtigerweise mehr Gewicht beimisst.¹

2. Bildbericht im Zusammenhang mit einem Scheidungstermin

[5] Demgegenüber bewertet der *BGH* den Bildbericht zu Unrecht als unzulässig. Die Fotos sind in der Öffentlichkeit entstanden und nicht im privaten Umfeld: im öffentlichen Straßenraum vor dem Gerichtsgebäude bzw. im Flur des Gerichtsgebäudes und zwar in einem Bereich, „in dem das Fotografieren auch nicht durch eine hausrechtliche Anordnung untersagt war“².

[6] Die Verbreitung der Fotos ist ohne Erlaubnis des Abgebildeten dann zulässig, wenn es sich um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt (§ 23 I Nr. 1 KUG). Ein

zeitgeschichtliches Ereignis liegt nach der Rechtsprechung des *EGMR*,³ dem sich der *BGH*⁴ insoweit angeschlossen hat, vor, wenn es sich um einen Beitrag zu einer Diskussion von allgemeinem Interesse handelt. Dazu können nicht nur berufliche Aspekte, sondern auch unterhaltende Beiträge aus dem Privatleben zählen, etwa über die Normalität des Alltags eines Prominenten.⁵

[7] Sicherlich sind das Scheidungsverfahren an sich, der Inhalt sowie die Details aus dem Zusammenleben der Privatsphäre zuzuordnen. Gleiches kann aber nicht für Fotos gelten, die in der Öffentlichkeit entstanden sind, wenn sie damit im Zusammenhang stehen und von allgemeinem Informationswert sind. Der Schutz kann nicht so weit reichen, auch den öffentlichen Weg, der zur Wahrnehmung eines nicht öffentlichen Scheidungstermins zurückzulegen ist, noch zur Privatsphäre desjenigen zu zählen, der zum Sitzungssaal gelangen muss. Andernfalls wäre der Schutz unverhältnismäßig ausgeweitet und die klare Trennlinie zwischen ungeschützter Öffentlichkeitssphäre und geschützter Privatsphäre zum Nachteil der in Art. 5 I GG verankerten Medienfreiheiten verschoben.

3. Bildbericht im Kontext des Begleitartikels

[8] Kann man den Fotos an sich keine Information über ein Ereignis der Zeitgeschichte entnehmen, so gründet sich das öffentliche Informationsinteresse am Scheidungsverfahren eines Prominenten in der begleitenden Berichterstattung, in deren Kontext die Bilder zu sehen sind, die zu einer Diskussion von allgemeinem Interesse beitragen kann. Dass der Informationsgehalt eines Fotos unter Berücksichtigung des Begleitartikels überprüft wird, ist allgemein anerkannt.⁶

[9] Klar ist auch, dass ein Artikel keinen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leistet, wenn er inhaltsleer und nur als Vorwand dient, Fotos eines Prominenten zu verbreiten.⁷ Davon ist hier aber nicht auszugehen. Der Begleitartikel thematisiert den anstehenden Scheidungstermin, informiert, dass die Ehe zehn Jahre Bestand hatte, der Scheidungstermin aber

* Der Autor ist Professor für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Medienrecht an der Philipps-Universität Marburg. – Besprechung von *BGH* Ur. v. 7.7.2020 – VI ZR 246/19, NJW 2020, 3715 (unter Nr. 5 in diesem Heft) und Ur. v. 7.7.2020 – VI ZR 250/19, GRUR-RS 2020, 24014.

1 *BGH* NJW 2020, 3715 Rn. 33 ff.; GRUR-RS 2020, 24014 Rn. 32 ff.
 2 *BGH* NJW 2020, 3715 Rn. 28; GRUR-RS 2020, 24014 Rn. 27.
 3 *EGMR* NJW 2004, 2647 Rn. 76.
 4 *BGHZ* 171, 275 = NJW 2007, 1977 Rn. 20.
 5 *BVerfG* NJW 2017, 1376 Rn. 15.
 6 S. nur *EGMR* NJW 2012, 1053 Rn. 117; NJW 2014, 1645 Rn. 48.
 7 *EGMR* NJW 2014, 1645 Rn. 48.

schon nach 14 Minuten vorbei war. Berichtet wird weiter, dass das Paar zwei Kinder hat, es für *Engelke* die zweite gescheiterte Ehe ist, die sie damals als 40-Jährige eingegangen war, und dass bereits zwei Monate nach der Trennung *Claus Fischer* mit seiner neuen Freundin eine Tochter bekam. Zudem enthält er die Aussage, „auch langjährige und im fortgeschrittenen Alter geschlossene Ehen Prominenter“ können „zu einem Scheidungsverfahren führen“⁸.

[10] Diese Informationen können – anders als der *BGH* meint – Leser zu eigenen Überlegungen insoweit veranlassen, als nicht nur Normalbürger wie sie, sondern auch Prominente Scheidungen durchlaufen und mit den damit verbundenen Scheidungsfolgen (negative Gefühle und Effekte wie Sorgerechtsstreit, Einsamkeit, Enttäuschung, Vertrauensverlust, finanzielle Nachteile etc.) zurecht kommen müssen. Damit können die abgebildeten Fotos, unter Berücksichtigung des Bekanntheitsgrads des Prominenten und des Begleitartikels, durchaus zu einer öffentlichen Debatte von allgemeinem Interesse beitragen. Selbsterlebte Erfahrungen können Leser reflektieren und besser verarbeiten, wenn sie durch Text- und Bildberichte am Leben Prominenter teilhaben können und damit das Gefühl vermittelt bekommen, dass sie nicht allein mit ihrer Situation sind, vielmehr auch andere Menschen ähnliche Erfahrungen machen müssen. Und selbst Prominente, die Reichen, Schönen und Berühmten, sind vor einem Scheitern ihrer Ehe nicht gefeit.

[11] Die Bildberichte erfüllen damit eine gesellschaftliche Sozialisationsfunktion, weil beim Leser Wahrnehmungs-, Bewertungs- und Handlungsdispositionen entstehen, die von allgemeinem Interesse sind. Diese wichtigen Aspekte blendet der *BGH* freilich aus.

II. Unzulässigkeit des Bildberichts bei „privater Prägung der Aufnahmesituation“

[12] Die beiden fast wortgleichen Entscheidungen bringen hinsichtlich der Bewertung einer *Bildberichterstattung* drei neue Erkenntnisse:

1. Geltung des KUG neben der DS-GVO

[13] Erstmals stellt der *BGH* fest, dass die DS-GVO den Anwendungsbereich der §§ 22 und 23 KUG nicht verdrängt, was richtig ist. Wegen der Öffnungsklausel des Art. 85 DS-GVO sei die „Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken“ erlaubt. Das KUG bilde insoweit eine zulässige Ausnahme zu den Art. 6 und 7 DS-GVO, welche die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung regeln.⁹

2. Allgemeines Persönlichkeitsrecht vor Recht auf informationelle Selbstbestimmung

[14] Zweitens beschränkt der *BGH*¹⁰ – in Übereinstimmung mit dem *BVerfG*¹¹ – den Anwendungsbereich des „Rechts auf informationelle Selbstbestimmung“ auf die Preisgabe bzw. intransparente Nutzung von Daten und nimmt davon den Schutz vor Verbreitung von „Äußerungen im Rahmen gesellschaftlicher Kommunikation“ aus, was richtig ist, weil hier bereits das Allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt.

3. Von der „örtlichen Abgeschiedenheit“ zur „privaten Prägung der Aufnahmesituation“

[15] Drittens erweitert der *BGH*, was¹² bedenklich ist, den Schutz der Privatsphäre in der Öffentlichkeit auch insoweit, als eine „private Prägung der Aufnahmesituation“ vorliegt und der Abgebildete die „berechtigte Erwartung“ haben dürfte, „nicht in den Medien abgebildet zu werden“¹².

[16] Dabei legt der *BGH* sein – nach der Rechtsprechung des *EGMR* – neu entwickeltes dreistufiges Schutzkonzept zugrunde und prüft auf der zweiten Stufe (Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte nach § 23 I Nr. 1 KUG), ob die veröffentlichten Bilder im Zusammenhang mit einem zeitgeschichtlichen Ereignis stehen, das dem Bereich der Zeitgeschichte zuzuordnen ist. Dabei wird der Bereich des Zeitgeschehens zutreffend durch eine Güterabwägung zwischen Art. 5 I GG und dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 1 I, 2 I GG) bestimmt und weit verstanden. Dazu zählen alle Fragen, an denen ein allgemeines Interesse der Öffentlichkeit besteht.¹³ Er umfasst Informationen über Politiker in Ausübung ihres Amtes und über andere Personen des öffentlichen Lebens wie Schauspieler, Moderatoren, Sänger, Dichter, Sportler, Wirtschaftsgrößen, Prinzessinnen und Prinzen (public figures).

[17] Das Informationsinteresse findet aber wegen dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dort seine Grenze, wo in die persönliche Sphäre des Abgebildeten eingedrungen wird. Ob das der Fall ist, müsse durch eine Einzelfallabwägung ermittelt werden.¹⁴ Je größer der Informationswert, desto mehr müsse der Persönlichkeitsschutz zurücktreten und umgekehrt.¹⁵ Bei der Abwägung berücksichtigt der *BGH*, dass es sich bei *Engelke* um eine Person des öffentlichen Lebens handelt, an der ein berechtigtes Informationsinteresse besteht, die Umstände, unter denen das Bildnis entstanden ist sowie die Intensität des Eingriffs.

[18] In der Rechtsprechung anerkannt ist seit der *Caroline von Monaco III*-Entscheidung des *BGH*,¹⁶ dass Bildnisse, die in der Öffentlichkeit in einer „örtlichen Abgeschiedenheit“ aufgenommen werden, ausnahmsweise der Privatsphäre zuzuordnen sind und nicht verbreitet werden dürfen.

[19] „Dies ist dann der Fall, wenn sich jemand in eine örtliche Abgeschiedenheit zurückgezogen hat, in der er objektiv erkennbar für sich allein sein will und in der er sich in der konkreten Situation im Vertrauen auf die Abgeschiedenheit so verhält, wie er es in der breiten Öffentlichkeit nicht tun würde. In diesen Schutzbereich greift in unzulässiger Weise ein, wer Bilder veröffentlicht, die von dem Betroffenen in dieser Situation heimlich oder unter Ausnutzung einer Überumpelung aufgenommen worden sind.“¹⁷

[20] Damit hat der *BGH* erstmals den Privatsphärenschutz in die Öffentlichkeitssphäre ausgedehnt.

8 *BGH* NJW 2020, 3715 Rn. 24; GRUR-RS 2020, 24014 Rn. 23.

9 *BGH* NJW 2020, 3715 Rn. 11; GRUR-RS 2020, 24014 Rn. 10.

10 *BGH* NJW 2020, 3715 Rn. 46 ff.; GRUR-RS 2020, 24014 Rn. 45 ff.

11 *BVerfG* NJW 2020, 300 Rn. 91.

12 *BGH* NJW 2020, 3715 Rn. 27; GRUR-RS 2020, 24014 Rn. 26.

13 *BGHZ* 171, 275 = NJW 2007, 1977 Rn. 9 f.; *BGH* NJW 2017, 804 Rn. 5 ff.; bestätigt durch *BVerfG* NJW 2008, 1793 Rn. 78 ff. und *EGMR* NJW 2012, 1053 Rn. 114 ff.

14 Etwa *BGHZ* 178, 213 = NJW 2009, 757 Rn. 14.

15 Etwa *BGH* NJW-RR 2018, 1063 Rn. 16.

16 *BGH* NJW 1996, 1128.

17 *BGHZ* 131, 332 = NJW 1996, 1128 (1129).

[21] Der Sinn dahinter liegt darin, dass die freie Entfaltung der Persönlichkeit erheblich beeinträchtigt wäre, wenn Prominente nur im eigenen Haus der öffentlichen Neugier entgehen könnten. Sie bedürfen der notwendigen Erholung von einer „durch Funktionszwänge und Medienpräsenz geprägten Öffentlichkeit“. Deshalb müssen sie die Möglichkeit haben, „sich auch in der freien, gleichwohl abgeschiedenen Natur oder an Örtlichkeiten, die von der breiten Öffentlichkeit deutlich abgeschieden sind“, frei von öffentlicher Beobachtung, etwa auch durch Teleobjektive, zu bewegen.¹⁸

[22] Am Regel-Ausnahme-Prinzip ändert diese Ausnahme freilich nichts: Im öffentlichen Raum kann es im Grundsatz keine Privatsphäre vergleichbar mit den eigenen vier Wänden geben, auf die Prominente einen Anspruch hätten. Öffentliche Plätze, Straßen, Wege, Orte, Grünflächen, Parks, Anlagen, Gebäude, in denen sich der Prominente unter vielen Menschen befindet, können sein Rückzugsbedürfnis nicht erfüllen. Er kann solche Orte nicht zu seiner Privatsphäre umwidmen. Nicht sein Verhalten prägt die Privatsphäre, sondern „die objektive Gegebenheit zur fraglichen Zeit“¹⁹. Verhält er sich an belebten Orten, als stünde er nicht unter Beobachtung, etwa indem er Zärtlichkeiten austauscht oder leicht bekleidet auftritt, dann hebt er das Schutzbedürfnis, für sein Verhalten vor Einblicken der Öffentlichkeit verschont zu bleiben, selbst auf.

[23] Öffentliche Räume sind für jedermann frei zugänglich und sollten es bleiben, auch in Bezug auf Fotoaufnahmen. Nur im engen Ausnahmefall örtlicher Abgeschiedenheit, die nicht generell abstrakt, sondern in jedem Einzelfall situativ zu beurteilen ist, lässt sich ein privater Bereich begründen. Freilich bleibt das Kriterium mit den damit verbundenen Auslegungsschwierigkeiten belastet, weshalb der EGMR kritisiert hat, es sei „in der Praxis zu unbestimmt und für den Betroffenen zu schwer zu handhaben“²⁰.

[24] Statt das Merkmal vor diesem Hintergrund restriktiv anzuwenden, erweitert der BGH den Schutzbereich der räumlichen Abgeschiedenheit: Die berechnete Erwartung, dass sein Bild nicht veröffentlicht wird, dürfe der Abgebildete auch „außerhalb örtlicher Abgeschiedenheit“ haben.²¹

4. Erhöhter Persönlichkeitsschutz wegen familiärer Ausnahmesituation

[25] Der Senat bewertet die beiden Fotos folglich nicht als Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte. Zwar bestehe an ihnen ein „gewisses Informationsinteresse“, weil Engelke eine Person des öffentlichen Lebens ist, die gemeinsam mit ihrem Mann auch in der Öffentlichkeit aufgetreten ist. Insofern wird im Grundsatz auf die in der deutschen Rechtsprechung²² – meines Erachtens zu Recht – anerkannte „Leitbild- und Kontrastfunktion“ abgestellt, die der EGMR noch in der Caroline von Hannover I-Entscheidung abgelehnt,²³ später aber anerkannt hat.²⁴ Zutreffend hat sie das BVerfG wie folgt begründet:

[26] „Eine Beschränkung der einwilligungsfreien Veröffentlichung auf Bilder, die Personen von zeitgeschichtlicher Bedeutung bei der Ausübung der Funktion zeigen, die sie in der Gesellschaft wahrnehmen, verlangt das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht.“²⁵

[27] Das Informationsinteresse stuft der BGH indes als eher gering ein, wobei er die oben (Rn. 8 ff.) beschriebenen Impli-

kationen ausblendet. Als Konsequenz weitet er den – dem nicht öffentlichem Scheidungsverfahren innewohnenden – Schutz der Privat- und Intimsphäre auch auf Situationen aus, die sich um das Verfahren herum außerhalb des Gerichtssaals im frei zugänglichen öffentlichen Raum abspielen.

[28] Den Persönlichkeitsschutz sieht der Senat deshalb erhöht, weil Engelke in einer Situation erfasst und dargestellt werde, in der sie die berechnete Erwartung haben durfte, „nicht in den Medien abgebildet zu werden“²⁶. Zwar liege keine „örtliche Abgeschiedenheit“ vor, weil die Fotos im öffentlichen Straßenraum bzw. im Gerichtsgebäude während der Öffnungszeiten aufgenommen worden sind. Dennoch durfte Engelke von einer „privaten Prägung der Aufnahme-situation“ ausgehen.²⁷ Die „Privatheit“ ergebe sich aus ihrer Abbildung „in der besonderen Situation der dem Familienbereich zuzurechnenden Konfrontation mit ihrem früheren Partner im unmittelbaren situativen Kontext mit dem nicht öffentlichen Verhandlungstermin im Scheidungsverfahren“. Damit sei Engelke nicht in ihrer Sozial-, sondern in ihrer Privatsphäre betroffen, weil sie „für die Öffentlichkeit fixiert und ihr vorgeführt“ werde, wie sie „in einer familiären Ausnahmesituation aussieht und sich verhält“²⁸.

III. Kritik und Ausblick

[29] Die Wertungen des BGH sind aus mehreren Gründen problematisch: Nicht hinreichend gewürdigt wurde der Umstand, dass Engelke das Interesse der Öffentlichkeit an dem Scheidungsverfahren selbst geweckt hat, indem sie sich zur Trennung von ihrem Mann öffentlich geäußert hat. Da die Äußerung schon zwei Jahre vor den Fotoaufnahmen erfolgte, liege darin keine Selbstöffnung.²⁹ Zu erörtern aber wäre, ob der Unterlassungsanspruch treuwidrig (§ 242 BGB) ist, weil sie das Interesse an den Bildberichten durch ihre Äußerung zumindest geweckt und mitverantwortet hat, zumal sich auch auf Wikipedia unwidersprochen öffentlich zugängliche Details über ihre Trennung, Scheidung und ihr Privatleben finden.

[30] Schwerwiegender aber sind die Folgen der beiden Urteile, weil eine Bildberichterstattung im Zusammenhang mit einem Scheidungstermin generell als unzulässig eingestuft wird. In der Konsequenz bedeutet dieser Befund: Bildnisse, die Prominente auf dem Weg zum Termin zeigen, sind künftig ebenso verboten wie Fotos, die im Gerichtsflur entstehen: Und dies, obwohl nur Aufnahmen im Gerichtssaal untersagt sind (§ 169 GVG) und obwohl das jeweilige Hausrecht des Gerichts Fotoaufnahmen im Gerichtsgebäude zulässt.

18 BVerfGE 101, 361 = NJW 2000, 1021 (1022).

19 BVerfGE 101, 361 = NJW 2000, 1021 (1023).

20 EGMR NJW 2004, 2647 Rn. 75 – Caroline von Hannover I.

21 BGH NJW 2020, 3715 Rn. 20, 28; GRUR-RS 2020, 24014 Rn. 19, 27.

22 BVerfGE 101, 361 = NJW 2000, 1021 (1025).

23 EGMR NJW 2004, 2647 (2649 f.).

24 EGMR NJW 2012, 1053 Rn. 110 – Caroline von Hannover II; EGMR NJW 2014, 1645 Rn. 53 – Caroline von Hannover III (Villa in Kenia); EGMR NJW 2012, 1058 Rn. 98 ff. – Balko.

25 BVerfGE 101, 361 = NJW 2000, 1021 (1025).

26 BGH NJW 2020, 3715 Rn. 27; GRUR-RS 2020, 24014 Rn. 26.

27 BGH NJW 2020, 3715 Rn. 29; GRUR-RS 2020, 24014 Rn. 28.

28 BGH NJW 2020, 3715 Rn. 29; GRUR-RS 2020, 24014 Rn. 28.

29 BGH NJW 2020, 3715 Rn. 31 f.; GRUR-RS 2020, 24014 Rn. 30 f.

[31] Der Schutz des familienrechtlichen Verfahrens wird überdehnt, wenn er über § 170 GVG hinaus auch für den öffentlichen Raum gilt. Der Ausschluss der Öffentlichkeit für das Scheidungsverfahren soll die Beteiligten in ihrer Privatsphäre vor öffentlichen Einblicken schützen, weil private und intime Details zur Sprache kommen können. Vor dem Gerichtssaal besteht eine gleichgelagerte Gefahr indes nicht. Dass eine Person „für die Öffentlichkeit fixiert und ihr vorgeführt“ wird, ist jedem Personenbildnis immanent und begründet keine spezifische Gefahr. Im Gegenteil: Gerade der jeweilige Gesichtsausdruck ist es, der das besondere Informationsinteresse erhöht, sei es in einer familiären Freuden- oder Ausnahmesituation im Unterschied etwa zu einem nüchternen Portraitfoto.

[32] Auch bleibt die vom BGH bemühte „berechtigte Erwartungshaltung des Abgebildeten“ eine bloße Fiktion, weil public figures in Wahrheit damit rechnen müssen, von Pressefotografen vor dem Gerichtsgebäude bzw. außerhalb des Gerichtssaals fotografiert zu werden.

[33] Mit der Kunstfigur der „privaten Prägung der Aufnahmesituation“ öffnet der BGH letztlich die Büchse der Pandora. Prominente können die Öffentlichkeitssphäre künftig zur beliebig geschützten Privatsphäre umwidmen. Die privat geprägte Aufnahmesituation könnte bei vielen Anlässen im öffentlichen Raum greifen, nicht nur bei Scheidungsterminen vor Gericht, sondern auch bei Geburten, Taufen, Einschulungen, Geburtstagen, Verlobungen, Vermählungen, Trennungen und Beerdigungen in prominenten Haushalten. Der öffentliche Weg zum Gerichtssaal, zum Krankenhaus, zur Kirche, zum Standesamt, zur Schule, zum Hotel, zum Festsaal, zum gemeinschaftlich bewohnten Haus oder zum Friedhof wäre dann ein verbotenes Terrain für Fotografen. Und weiter noch: Wie steht es um öffentliche Fotoaufnahmen auf dem Weg ins Studio, in die Konzerthalle oder ins Fitnessstudio?

[34] Ein Prominenter muss sich künftig nur darauf berufen, er hätte in all diesen Situationen die „berechtigte Erwartung“ haben dürfen, „nicht in den Medien abgebildet zu werden“. Schon wäre das Abwägungsergebnis zugunsten eines ausufernden Privatsphärenschutzes einseitig verschoben. Dass damit langfristig eine Beschneidung des Berichterstattungsinteresses über das Leben Prominenter und ein nicht gerechtfertigter, weil unverhältnismäßiger Eingriff in Art. 5 I GG einhergeht, liegt auf der Hand.

[35] Es sei nochmals in Erinnerung gerufen: Das öffentliche Interesse gilt nicht nur der Funktionsausübung, sondern auch, wie sich public figures außerhalb ihrer jeweiligen Funktion in der Öffentlichkeit bewegen. Das BVerfG formuliert es so:

[36] Die Öffentlichkeit „hat ein berechtigtes Interesse daran zu erfahren, ob solche Personen, die oft als Idol oder Vorbild gelten, funktionales und persönliches Verhalten überzeugend in Einklang bringen. Eine Begrenzung der Bildveröffentlichungen auf die Funktion einer Person von zeitgeschichtlicher Bedeutung würde demgegenüber das öffentliche Interesse, welches solche Personen berechtigterweise wecken, unzureichend berücksichtigen und zudem eine selektive Darstellung begünstigen, die dem Publikum Beurteilungsmöglichkeiten vorenthielte, die es für Personen des gesellschaftlich-politischen Lebens wegen ihrer Leitbildfunktion und ihres Einflusses benötigt.“³⁰

[37] Diesen Grundsatz schränken die Entscheidungen indes deutlich ein. Eine so weitreichende Beschränkung des öffentlichen Interesses kann vom BGH nicht gewollt sein. Er sollte das Merkmal der „örtlichen Abgeschiedenheit“ künftig restriktiver handhaben und seine neu geschaffene Kunstfigur der „privaten Prägung der Aufnahmesituation“ überdenken. Andernfalls bliebe sie ein ungerechtfertigtes Einfallstor des Privatsphärenschutzes in öffentlich jedermann frei zugängliche Räume, über die in den Medien in Wort und Bild grundsätzlich frei berichtet werden darf. Mit anderen Worten: back to the roots. Der Schutz der Privatsphäre hat im Kern für den Bereich zu gelten, für den er geschaffen wurde: die Privatsphäre.

IV. Zusammenfassung

[38] Für die Bildberichterstattung über Prominente bringt die Rechtsprechung des BGH drei Neuerungen: Das KUG wird durch die DS-GVO nicht verdrängt. Die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken ist unter den Vorgaben der §§ 22 und 23 KUG weiterhin erlaubt. Äußerungen im Rahmen gesellschaftlicher Kommunikation, insbesondere journalistische Text- und Bildberichte, unterfallen zweitens nicht dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, also dem Datenschutz, sondern dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

[39] Der Schutz der Privatsphäre von Prominenten in der Öffentlichkeit gilt drittens künftig nicht nur bei „örtlicher Abgeschiedenheit“, sondern auch bei „privater Prägung der Aufnahmesituation“. Sie liegt nach BGH vor, wenn der Prominente die „berechtigte Erwartung“ haben durfte, „nicht in den Medien abgebildet zu werden“. Dies sei dann der Fall, wenn er „für die Öffentlichkeit fixiert und ihr vorgeführt“ wird, wie er „in einer familiären Ausnahmesituation aussieht und sich verhält“. Damit wird eine Bildberichterstattung im Zusammenhang mit einem Scheidungstermin künftig generell unzulässig, weil der BGH nicht die Sozial-, sondern die Privatsphäre betroffen sieht. Mit anderen Worten: Bildnisse, die Prominente auf dem Weg zum Termin zeigen, sind künftig ebenso verboten wie Fotos, die im Gerichtsflur entstehen.

[40] Diese Rechtsprechung ist in mehreren Punkten kritikwürdig. Die ausufernde Erweiterung der Privatsphäre in den öffentlichen Raum missachtet die engen Grenzen des Privatsphärenschutzes und den hohen Stellenwert des öffentlichen Informationsinteresses. Der Schutz des familienrechtlichen Verfahrens wird überdehnt. Das Kriterium „privat geprägter Aufnahmesituation“ eröffnet, wie zu befürchten ist, Spielräume für weitere, nicht gerechtfertigte Ausnahmen nahezu bei allen familiären Anlässen im öffentlichen Umfeld. Die Öffentlichkeitssphäre ließe sich künftig leicht zur beliebig geschützten Privatsphäre Prominenter umwidmen. Das legitime öffentliche Informationsinteresse wäre dabei unverhältnismäßig beschnitten. Eine Rückbesinnung auf den Kernbereich des Privatsphärenschutzes ist deshalb dringend geboten. ■

³⁰ BVerfGE 101, 361 = NJW 2000, 1021 (1025).